
Das Ermittlungsverfahren nach der StPO–Reform



Quellen–TKÜ und Onlinedurchsuchung

Fortbildungsveranstaltung des Pflichtverteidigerbüro e.V. • 19.02.2018

Thomas Hochstein

Thema des Abends



- ⇒ Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (StPO–Reform)
- ⇒ Überblick über die Änderungen
 - ▶ im Hinblick auf das Vorverfahren
 - ▶ im Hinblick auf die Hauptverhandlung
 - ▶ im Bereich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen
 - ▶ und andere
- ⇒ Änderungen im Vorverfahren
 - ▶ insbesondere: Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei
 - ▶ kurzer Exkurs ins 2. VerfRBÄndG und das E–Akte–Gesetz
- ⇒ Quellen–TKÜ und Onlinedurchsuchung
 - ▶ Inhalte und neue Struktur der verdeckten Maßnahmen

Änderungen im Strafprozessrecht



- ▶ Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (25.07.2015)
- ▶ Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (18.12.2015)
- ▶ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) (31.12.2015)
- ▶ Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (01.07.2017)
- ▶ Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (24.08.2017)
- ▶ Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (05.09.2017)
- ▶ Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (01.01.2018)



*„Gesetz zur effektiveren
und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens“*

DIE STPO–REFORM IM ÜBERBLICK

Änderungen im Vorverfahren



Änderungen im Ermittlungsverfahren:

- ▶ Entfall des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme bei bestimmten Straßenverkehrsdelikten
 - §§ 315a, 315c, 316 StGB (in der jeweiligen Variante)
 - §§ 24a, 24c StVG
- ▶ DNA–Untersuchungen
 - Klarstellung des Richtervorbehalts bei Spurenuntersuchungen von bekannten Personen
 - bei Reihenuntersuchungen (§ 81h StPO) darf auch nach Treffern in der nahen Verwandtschaft gesucht werden
- ▶ zwingende audio–visuelle Beschuldigtenvernehmungen in bestimmten Konstellationen (*ab 01.01.2020*)
 - vorsätzliche Tötungsdelikte (auch versuchte)
 - minderjährige, minderbemittelte oder psychisch kranke Beschuldigte

Änderungen im Vorverfahren



Änderungen im Ermittlungsverfahren:

- ▶ Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen in Vernehmungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft
- ▶ Belehrungspflicht über die Kostenfolge einer Verteidigerbeordnung im Falle der Verurteilung
- ▶ Verteidigerbeordnung für richterliche Vernehmungen
- ▶ Konzentration der Verteidigerbeordnung im Vorverfahren beim Ermittlungsrichter als Regelfall
- ▶ Änderungen im Recht der verdeckten Maßnahmen
 - Regelung der Quellen-TKÜ
 - Einführung einer strafprozessualen Onlinedurchsuchung
 - erneute Änderungen des Standorts von Vorschriften

Änderungen im Hauptverfahren



Änderungen in der Hauptverhandlung;

- ▶ Ablehnungsgesuche
 - Ablehnung (kurz) vor Beginn der Hauptverhandlung hindert nicht deren Beginn und die Verlesung des Anklagesatzes (§ 29 Abs. 1 S. 2)
 - optionale schriftliche Begründungspflicht für Ablehnungsgesuche (§ 26 Abs. 1 S. 2) mit Fristbeginn erst mit Eingang der Begründung
- ▶ bei umfangreichen LG-/OLG-Verfahren:
 - Abstimmungsgespräch vor Terminierung (§ 213 Abs. 2)
 - „Opening Statement“ auf Antrag (§ 243 Abs. 5 S. 3-4)
- ▶ Möglichkeit der Fristsetzung für Beweisanträge (§ 244 Abs. 6 S. 2-4)

Änderungen im Hauptverfahren



Änderungen in der Hauptverhandlung;

- ▶ Erweiterung der richterlichen Hinweispflichten (§ 265 Abs. 2)
 - bei Verhängung von Nebenstrafen und Nebenfolgen
 - bei Abweichung von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage
 - wenn der Hinweis zur Verteidigung erforderlich ist
- ▶ Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (§ 254 Abs. 1)
- ▶ Urkundenverlesung
 - zur Bestätigung eines Geständnisses bei nicht-verteidigten Angeklagten (§ 251 Abs. 1 Nr. 2)
 - von ärztlichen Attesten über Körperverletzungen (§ 256 Abs. 1 Nr. 2)

Sonstige Änderungen



Änderungen in anderen Bereichen:

- ▶ Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe (§ 44 StGB)
- ▶ Nötigung wird Privatkloedelikt (§ 374 Abs. 1 Nr. 5)
- ▶ Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Abgabe einer Gegenerklärung bei Verfahrensrügen (§ 347 Abs. 1 S. 3)
- ▶ Eröffnung der Einstellungsmöglichkeit nach § 153a Abs. 2 StPO auf das Revisionsverfahren
- ▶ Verlängerung der Frist für die sofortige Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung auf 14 Tage (§464b S. 4)
- ▶ mögliche Vollverbüßung von Freiheitsstrafen bei geplantem Vorgehen nach § 35 BtMG (§ 454b Abs. 3)
- ▶ Übermittlungsbefugnisse
 - für Zwecke des Vollzugs (§ 487 Abs. 1)
 - für Bewährungshelfer (§§ 481 Abs. 1 S. 3, 487 Abs. 1 S. 3)



*Änderungen im Ermittlungsverfahren
(ohne verdeckte Maßnahmen)*

DAS VORVERFAHREN NACH DER STPO-REFORM

Blutentnahmen



⇒ Der Richtervorbehalt für Blutentnahmen bei Trunkenheit im Straßenverkehr ist entfallen, so dass die Anordnung nunmehr – auch ohne das Vorliegen von Gefahr im Verzug – durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

- ▶ „bestimmte Tatsachen“
- ▶ Anfangsverdacht einer der folgenden Taten:
 - § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2+3 StGB
 - § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 2+3 StGB
 - § 316 StGB
 - § 24a StVG
 - § 24c StVG
- ▶ Es besteht kein Vorrang der staatsanwaltschaftlichen gegenüber der polizeilichen Anordnungscompetenz.

DNA-Untersuchungen



⇒ Neufassung von § 81e StPO:

- ▶ Ersatz des Begriffs „Spurenmaterial“ durch „Material“
- ▶ Klarstellung des Untersuchungsumfangs
- ▶ Festschreibung der Erforderlichkeit
- ▶ Klarstellung des Richtervorbehalts für Untersuchungen von Spurenmaterial bekannter Herkunft

⇒ Änderungen von § 81h StPO:

- ▶ Ergänzung des Untersuchungsumfangs auf „Beinahetreffer“
 - Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, ...)
 - Verwandte in der Seitenlinie bis zum 3. Grad (Geschwister, Nichten/Neffen, Onkel/Tanten)
- ▶ Anpassung und Erweiterung der Belehrungspflichten

Verteidigerbeordnung I



⇒ Die Beordnung eines Verteidigers ist nun auch für eine richterliche Vernehmung ausdrücklich vorgesehen:

Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. [§ 141 Abs. 3 S. 4 StPO]

⇒ Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten – auch durch die Polizei – muss auf die Pflicht zur Tragung der Pflichtverteidigerkosten im Falle einer Verurteilung hingewiesen werden.

[§ 136 Abs. 1 S. 5 a.E. i.V.m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO]

Verteidigerbeordnung II



- ⇒ Die Verteidigerbeordnung im Vorverfahren wird beim Ermittlungsrichter konzentriert.
- ⇒ Die Zuständigkeit für die Beordnung ist nun insgesamt wie folgt geregelt:
 - ▶ grundsätzlich: *Vorsitzender* des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist
 - ▶ vor Anklageerhebung: Gericht am Sitz der StA
 - ▶ bei richterlichen Vernehmung und Augenschein: das Gericht, das die Maßnahme durchführt
 - ▶ bei Vollstreckung von Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung: das für Haftentscheidungen zuständige Gericht

Beschuldigtenvernehmung



⇒ Zukünftig – ab **01.01.2020** – ist die Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen für bestimmte Fälle regelmäßig vorgeschrieben:

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

- 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder*
- 2. die schutzwürdigen Interessen von*
 - a) Beschuldigten unter 18 Jahren oder*
 - b) Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,*

durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.

[§ 136 Abs. 4 StPO]

Zeugenvernehmungen I



- ⇒ Zeugen haben nunmehr auch auf Ladung vor Ermittlungspersonen der StA zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der StA zugrunde liegt.
- ⇒ Der (polizeiliche) Vernehmungsbeamte nimmt dabei die Stellung des die Vernehmung leitenden Richters bzw. Staatsanwalts ein.
 - ▶ Dementsprechend sind die Vorschriften über Zeugenvernehmungen im Grundsatz entsprechend anzuwenden.
 - ▶ Eine Vereidigung bleibt dem Gericht vorbehalten.
 - ▶ Entscheidungen v.a. über Weigerungsrechte und Zwangsmaßnahmen bleiben der StA vorbehalten.

Zeugenvernehmungen II



⇒ Die Staatsanwaltschaft entscheidet

- ▶ bei Zweifeln vor oder während der Vernehmung über
 - die Zeugeneigenschaft
 - Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff. StPO)
- ▶ über die Beiordnung eines Zeugenbeistands (§ 68b Abs. 2 StPO)
- ▶ über Zeugenschutzmaßnahmen (§ 68b Abs. 3 StPO)
- ▶ über Zwangsmaßnahmen (§§ 51, 70 StPO)
 - Auferlegung der Kosten
 - zwangsweise Vorführung
 - Ordnungsgeld (*Ordnungshaft nur durch das Gericht*)
 - *Erzwingungshaft nur durch das Gericht*

⇒ Rechtsmittel: gerichtliche Entscheidung

Exkurs: Beschuldigtenrechte



„Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“

- ⇒ Erweiterte Anwesenheitsrechte der Verteidigung
 - ▶ bei Gegenüberstellungen (§ 58 Abs. 2 S. 2 StPO)
 - ▶ bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen (§ 163a Abs. 4 S. 3 StPO i.V.m. § 168c Abs. 1+5 StPO)
 - ▶ mit vorheriger Benachrichtigung über den Termin
- ⇒ Kodifizierung der (polizeilichen) Pflichten zur Unterstützung bei der Verteidigerauswahl (§ 136 Abs. 1 Nr. 3–4 StPO)
- ⇒ Fragerecht der Beteiligten (namentlich des Verteidigers) bei Vernehmungen (in § 168c StPO)

Exkurs: Akteneinsicht



„Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“

- ⇒ Regelungen zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 32–32f, 496–499 StPO)
- ⇒ eigenes Akteneinsichtsrecht des unverteidigten Beschuldigten (§ 147 Abs. 4 StPO)
- ⇒ ausdrückliche Verwendungsbeschränkungen (§ 32f StPO)
- ⇒ Verlesbarkeit elektronischer Dokumente (§ 249 Abs. 1 StPO)



*Quellen-TKÜ und
Onlinedurchsuchung*

NEUREGELUNG VERDECKTER MAßNAHMEN

Änderungen in §§ 100a ff. StPO



StPO a.F.

§ 100a StPO: TK-Überwachung

§ 100b StPO: Verfahren bei TKÜ

§ 100c StPO: akustische Wohnraumüberwachung

§ 100d StPO: Verfahren bei akustischer Wohnraumüberwchg.

§ 100e StPO: Berichtspflicht bei akustischer Wohnraumüberwchg.

§ 101b StPO: Statistische Erfassung der Verkehrsdatenerhebung

StPO n.F.

Quellen
-TKÜ

§ 100a StPO: TK-Überwachung

§ 100b StPO: Onlinedurchsuchung

§ 100c StPO: akustische Wohnraumüberwachung

§ 100d StPO: Kernbereich;
Zeugnisverweigerungs berechtigte

§ 100e StPO: Verfahren bei Maßnahmen nach §§ 100a–100c

§ 101b StPO: Statistische Erfassung; Berichtspflichten



⇒ Gesetzliche Regelung der Quellen-TKÜ:

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. [§ 100a Abs. 1 S. 2–3 StPO]

Quellen-TKÜ: Voraussetzungen



⇒ Zunächst müssen die Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) an sich gegeben sein.

- ▶ Katalogtat (schwere Straftat) nach § 100a Abs. 2 StPO
 - bestimmte Tatsachen
 - auch im Einzelfall von besonderer Bedeutung
 - *ultima-ratio*-Klausel
- ▶ Beschuldigte, Anschlussinhaber, Nachrichtensmittler

⇒ Hinzu muss die Notwendigkeit treten, die TKÜ ausnahmsweise (!) „direkt an der Quelle“ vorzunehmen.

- ▶ Regelmäßig ist der Grund dafür die verschlüsselte Übertragung von Sprach- oder Datenkommunikation.

Quellen-TKÜ: Umfang



- ⇒ § 100a Abs. 1 S. 2 StPO:
 - ▶ Ausleitung der laufenden Telekommunikation direkt auf dem Endgerät (vor der Verschlüsselung)
- ⇒ § 100a Abs. 1 S. 3 StPO
 - ▶ Zugriff auf auf dem Endgerät gespeicherte
 - Inhalte
 - Umstände („Verkehrsdaten“)
 - ▶ wenn diese Umstände auch während der laufenden verschlüsselten Kommunikation im Netz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können
- ⇒ Annexkompetenzen:
 - ▶ Modifikation des Endgeräts
 - ▶ Einbringen des technischen Mittels

Quellen-TKÜ: Vorgehen



- ⇒ Einbringen eines „technischen Mittels“, das
 - ▶ ausschließlich die laufende Kommunikation oder solche Inhalte und Umstände erfasst, die auch während der laufenden Kommunikation verschlüsselt im Netz hätten erfasst werden können
 - ▶ nur die minimal notwendigen Veränderungen am infiltrierten informationstechnischen System vornimmt
 - ▶ vorgenommene Veränderungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten automatisiert rückgängig macht
 - ▶ nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung geschützt ist.
- ⇒ Auch die kopierten Daten sind zu schützen.
- ⇒ Es bestehen umfangreiche Protokollierungspflichten.

Onlinedurchsuchung



⇒ § 100b Abs. 1 StPO n.F.:

Auch ohne Wissen des Betroffenen darf mit technischen Mitteln in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen und dürfen Daten daraus erhoben werden (Online-Durchsuchung), wenn [...]

⇒ Die übrigen Voraussetzungen entsprechen sinngemäß denen des § 100a Abs. 1 StPO.

⇒ § 100b Abs. 2 StPO n.F.: Straftatenkatalog

▶ entspricht dem Katalog des § 100c Abs. 2 StPO a.F.

⇒ Anordnung grundsätzl. nur gegen Beschuldigten

▶ es sei denn, dieser nutzt IT-Systeme Dritter, und

▶ die Onlinedurchsuchung beim Beschuldigten reicht zur Zielerreichung nicht aus.

Kernbereichsschutz



- ⇒ Die bisherigen Regelungen aus §§ 100a Abs. 4, 100c Abs. 4 ff. StPO sind nunmehr in § 100d Abs. 1–4 StPO zusammengefasst und setzen die Rechtsprechung des BVerfG um.
- ▶ Maßnahmen nach §§ 100a–100c StPO sind **unzulässig**, wenn sie voraussichtlich nur Erkenntnisse aus dem Kernbereich erbringen werden.
 - ▶ Erkenntnisse aus dem Kernbereich sind **unverwertbar** und unverzüglich dokumentiert zu **löschen**.
 - ▶ Bei Maßnahmen nach § 100b StPO sind Kernbereichsdaten **auszuschließen**, soweit technisch möglich.
 - ▶ Maßnahmen nach § 100c StPO setzen voraus, dass voraussichtlich **keine Kernbereichserkenntnisse** erfasst werden; ggf. ist die Maßnahme zu unterbrechen.

Zeugnisverweigerungsberechtigzte



- ⇒ Die Regelungen aus § 100c Abs. 6 StPO a.F. finden sich jetzt in § 100d Abs. 5 StPO n.F.
- ⇒ Maßnahmen nach §§ 100b, 100c StPO sind
 - ▶ unzulässig gegen Berufsgeheimnisträger (§ 53 StGB)
 - ▶ nur nach Abwägung verwertbar, wenn sie sich gegen Angehörige (§ 52 StPO) oder gegen berufsmäßige Gehilfen (§ 53a StPO) richten
- ⇒ Das gilt nicht, wenn die geschützten Personen verdächtig sind der Beteiligung
 - ▶ an der Tat oder
 - ▶ an einer Hehlerei, Datenhehlerei, Begünstigung oder Strafvereitelung



- ⇒ Die Verfahrens- und Verwendungsregelungen aus §§ 100b, 100d StPO a.F. sind in § 100e StPO n.F. zusammengefasst worden.
- ⇒ Insoweit ergeben sich durch die Neuregelung keine wesentlichen Änderungen.
- ⇒ Die Vorschriften zur statistischen Erfassung und zu den Berichtspflichten sind nunmehr im neuen § 101b StPO zusammengeführt.
- ⇒ Auch insoweit haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<http://thomas-hochstein.de/>

